

Spezialplan VRM Vorruhestandsmodell (Kapitalplan), gültig ab 1.1.2021

(Weiterführung eines Kapitalanspruchs aus beruflicher Vorsorge mit überobligatorischen Altersgutschriften einer VRM-Stiftung)

Grundsätzliches

Art und Höhe der Leistungen werden allen Versicherten auf einem persönlichen Ausweis jährlich bekannt gegeben. Anspruchsberechtigungen und allfällige Leistungsbeschränkungen sind in Art. 16 des Vorsorge-reglements geregelt, welches in jedem Fall massgebend ist.

Kreis der versicherten Personen, versicherte Leistungen und Beiträge

Versicherte Personen	Leistungsbezüger einer VRM-Stiftung, mit der die Spida eine entsprechende Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, und welche von ihrer jeweiligen Stiftung mit entsprechender Mutationsmeldung und einem vereinbarungsgemäss unterschriebenen Bestätigungsschreiben auf Verzicht künftiger Altersrenten und entsprechender Anwartschaften in diesen Vorsorgeplan angemeldet werden. Nicht unter diesem Vorsorgeplan versichert sind Leistungsbezüger der Stiftung VRM Gebäudehülle, welche bereits vor dem Zeitpunkt ihres Leistungsbeginns bei der Spida Personalvorsorgestiftung versichert sind. Sie sind nach den Bestimmungen von Art. 15 des Vorsorgereglements versichert.
Versicherter Jahreslohn	Kein Lohn versichert
Altersleistung	Alterskapital in der Höhe des angesparten Altersguthabens Zeitpunkt der Pensionierung: Bei vorzeitiger Pensionierung auf Wunsch der versicherten Person unter Wegfall der Überweisung der Altersgutschriften der VRM-Stiftung, bei Wegfall der Überweisung der Altersgutschriften der VRM-Stiftung an die Spida infolge vorzeitigen Wegfalls der VRM-Leistungsberechtigung der versicherten Person oder spätestens bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters*.
Invalidenleistungen	Nicht versichert
Hinterlassenenleistungen	Todesfallkapital in Höhe des angesparten Altersguthabens Begünstigtenordnung: nach Art. 14 des Vorsorgereglements
Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers	Keine

* Für Frauen gilt als ordentliches Rücktrittsalter das 64. Altersjahr, für Männer das 65. Altersjahr.

Weitere Bestimmungen

Altersgutschriften / Verzinsung des Altersguthabens

Die der versicherten Person reglementarisch zustehenden Altersgutschriften werden der Spida durch die VRM-Stiftung gemäss Vereinbarung einmal jährlich als überobligatorische Einmaleinlage VRM überwiesen und dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Höhe der Altersgutschriften bestimmt sich gemäss Leistungs- und Beitragsreglement der jeweiligen VRM-Stiftung.

Die Altersguthaben werden mit 2,00% verzinst.

Beitrag Sicherheitsfonds und Teuerungsanpassung

Diese Beiträge werden von der Spida übernommen.

Stand: Mai 2021